



# Bayerisches Ministerialblatt

BayMBI. 2026 Nr. 234

17. Juni 2026

2030.13-U

## **Änderung der Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz**

**vom 28. Mai 2026, Az. 11-A0370-2023/1-U1**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz über die Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der Beamten und Beamtinnen im Geschäftsbereich des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 5. Juni 2023 (BayMBI. Nr. 313) wird wie folgt geändert:
  - 1.1 Die Eingangsformel wird wie folgt neu gefasst:

„Auf Grund

    - des Art. 3 Abs. 2 Halbsatz 2, des Art. 55 Abs. 3, des Art. 58 Abs. 6 Satz 1, des Art. 60 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 Satz 4 und des Art. 62 Abs. 6 des Leistungslaufbahngesetzes (LlbG) vom 5. August 2010 (GVBl. S. 410, 571, BayRS 2030-1-4-F), das zuletzt durch § 62 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist,
    - des Art. 15 Halbsatz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes (BayBG) vom 29. Juli 2008 (GVBl. S. 500, BayRS 2030-1-1-F), das zuletzt durch § 44 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVBl. S. 75) geändert worden ist, und
    - des Abschnitts 3 Nr. 1.3 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über die Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-BeamtR) vom 13. Juli 2009 (FMBl. S. 190, StAnz. Nr. 35), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 13. März 2026 (BayMBI. Nr. 118) geändert worden ist,

macht das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) bekannt:“
  - 1.2 In Nr. 1.2 wird die Angabe „und 66“ gestrichen.
  - 1.3 Nach Nr. 1.4.3 wird folgende Nr. 1.5 eingefügt:

**„1.5 Mindestbeurteilungszeitraum**

Einer Beurteilung ist ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten zugrunde zu legen (Mindestbeurteilungszeitraum).“
  - 1.4 Nr. 2.3.1 wird wie folgt geändert:
    - 1.4.1 In Satz 1 wird die Satznummerierung „1“ gestrichen.
    - 1.4.2 Satz 2 wird aufgehoben.
  - 1.5 Nr. 2.3 wird wie folgt geändert:
    - 1.5.1 Nach Nr. 2.3.1 wird folgende Nr. 2.3.2 eingefügt:

„2.3.2 Nicht beurteilt werden Beamte und Beamtinnen, die zum einheitlichen Verwendungsbeginn der periodischen Beurteilung

- im Ruhestand sind,
  - in der Freistellungsphase einer Altersteilzeit im Blockmodell sind,
  - in der Freistellungsphase eines Sabbat-Modells sind, das sich bis zum Beginn des Ruhestands erstreckt, oder
  - bis zum Beginn des Ruhestands beurlaubt sind.“
- 1.5.2 Die bisherige Nr. 2.3.2 wird Nr. 2.3.3 und in Satz 1 Satzteil vor Spiegelstrich 1 wird die Angabe „spätestens mit Ablauf“ wird durch die Angabe „zwischen 1. März und 31. Dezember“ ersetzt.
- 1.5.3 Die bisherige Nr. 2.3.3 wird aufgehoben.
- 1.6 In Nr. 2.4.2 Satz 1 wird die Angabe „grundsätzlich“ gestrichen und nach der Angabe „Art. 12 LlbG,“ wird die Angabe „sofern in Nr. 6.1.2 nichts anderes bestimmt wird, sowie ein Jahr“ eingefügt.
- 1.7 Nr. 2.4.3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:  
 „<sup>2</sup>Eine Beurteilung nach weniger als einem Jahr kommt insbesondere in Betracht,
- wenn Beamte und Beamtinnen nach vorübergehender Tätigkeit außerhalb des Ressorts in den Geschäftsbereich des StMUV zurückgekehrt sind,
  - wenn der Zuversetzung eine Abordnung vorausging, oder
  - bei absehbar beförderungsfähigen Beamten und Beamtinnen, deren nachgeholte periodische Beurteilung zwischen dem 1. April und dem 30. September eines Beurteilungsjahrs heranstehen würde und deren Beförderungszeitpunkt sich durch das Zusammenwirken von Nr. 2.4.6 und Nr. 2.8 um mindestens drei Monate verschieben würde.“
- 1.8 In Nr. 2.6.9 wird die Angabe „Buchst. d“ durch die Angabe „Buchst. f“ ersetzt.
- 1.9 Nr. 4.1 wird wie folgt gefasst:
- „4.1 Beurteilungszeitraum**
- 4.1.1 Der Beurteilungszeitraum beginnt mit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe gemäß Art. 12 LlbG und endet mit dem Ablauf der regelmäßigen oder gegebenenfalls verkürzten Probezeit.
- 4.1.2 <sup>1</sup>Um den Zweck der Probezeit zuverlässig zu gewährleisten, muss sich die Probezeitbeurteilung auf eine hinreichend belastbare Tatsachengrundlage stützen. <sup>2</sup>Ein ausreichender Zeitraum (in der Regel sechs Monate) einer aktiven Dienstleistung muss in jedem Fall gegeben sein, insbesondere in Fällen von leistungsbezogener Kürzung der Probezeit, Anrechnung von Vordienstzeiten auf die Probezeit sowie Anrechnung von Elternzeit auf die Probezeit. <sup>3</sup>Ist diese Voraussetzung bei Ablauf der verkürzten Probezeit noch nicht erfüllt, unterbleibt die Erstellung der Probezeitbeurteilung, längstens bis zum Ablauf der regelmäßigen Probezeit.
- 4.1.3 Wird die Probezeit verlängert, so ist am Ende des Verlängerungszeitraums eine weitere Probezeitbeurteilung zu erstellen, die nur den Verlängerungszeitraum umfasst.“
- 1.10 Nr. 5.1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- 1.10.1 In dem Satzteil vor Spiegelstrich 1 wird die Angabe „ein Jahr“ durch die Angabe „18 Monate“ ersetzt.
- 1.10.2 In Spiegelstrich 2 bis 4 wird jeweils die Angabe „sechs“ durch die Angabe „neun“ ersetzt.
- 1.11 In Nr. 6.2 Satz 2 wird die Angabe „des Bewerbungsschlusses“ durch die Angabe „der Erstveröffentlichung“ ersetzt.
- 1.12 In Nr. 7.1.1 wird die Angabe „ein Jahr“ durch die Angabe „18 Monate“ ersetzt.
- 1.13 Nr. 9.5 wird aufgehoben.
- 1.14 In Nr. 11 Satz 1 Spiegelstrich 3 wird die Angabe „Art. 18 Abs. 2 BayGIG“ durch die Angabe „Art. 17 Abs. 2 BayGIG“ ersetzt.

- 1.15 Anlage 1 wird nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten Anlage 1 neu gefasst.
- 1.16 Anlage 4 wird nach Maßgabe der dieser Bekanntmachung als Bestandteil beigefügten Anlage 2 neu gefasst.
2. <sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten die Nrn. 1.2, 1.13, 1.15 und 1.16 am 1. Januar 2027 in Kraft.

Dr. Christian B a r t h  
Ministerialdirektor

### **Anlagen**

**Anlage 1:** Beurteilungsbogen für die periodische Beurteilung, Zwischenbeurteilung, Beurteilungsbeitrag, Anlassbeurteilung, fiktive Laufbahnnachzeichnung

**Anlage 2:** Feststellungsbogen für die gesonderte Leistungsfeststellung

Anlage 1

Beurteilende Dienststelle

Dienstliche Beurteilung

Periodische Beurteilung

fiktive Laufbahnnachzeichnung

Zwischenbeurteilung

Anlassbeurteilung

Beurteilungsbeitrag

Anlass: .....

für .....  
(Amtsbezeichnung)

.....  
(Vor- und Zuname)

geb. am .....

Schwerbehinderung oder Gleichstellung:  nein  ja, Grad der Behinderung: .....

Beurteilungszeitraum: von ..... bis .....

Fachlaufbahn: .....

fachlicher Schwerpunkt, soweit gebildet: .....

Ablauf der Probezeit:<sup>1</sup> .....

letzte Beförderung am: .....

Punktwert

Gesamturteil .....

1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

<sup>1</sup> bei Beamten und Beamtinnen im Eingangsamt

**2. Beurteilungsmerkmale**

2.1 Fachliche Leistung

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Quantität</li> <li>- Qualität</li> <li>- Serviceorientierung</li> <li>- Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten</li> <li>- Führungserfolg (nur bei Führungskräften)</li> </ul>	Bewertung
--	-----------

2.2 Eignung

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auffassungsgabe</li> <li>- Einsatzbereitschaft und Motivation</li> <li>- geistige Beweglichkeit</li> <li>- Entscheidungsfreude und Urteilsvermögen</li> <li>- Führungspotenzial</li> </ul>	Bewertung
---	-----------

2.3 Befähigung

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachkenntnisse</li> <li>- mündliche Ausdrucksfähigkeit</li> <li>- schriftliche Ausdrucksfähigkeit</li> <li>- zielorientiertes Verhandlungsgeschick</li> </ul>	Bewertung
--	-----------

**3. Ergänzende Bemerkungen**

**4. Gesamturteil** Punktwert

.....

**5. Eignungsmerkmale** (verbale Beschreibung)

5.1 (ggf.) Führungsqualifikation

.....

5.2 Eignung für folgende Dienstposten (evtl. Einschränkungen)

.....

5.3 Eignung für die Ausbildungsqualifizierung

wird zuerkannt

5.4 Eignung für die modulare Qualifizierung

wird zuerkannt

5.5 Eignung für Qualifizierungsmaßnahmen gemäß Art. 70 Abs. 4 i.V.m. Art. 20 LlbG

wird zuerkannt

**6. Leistungsfeststellung**

Die Mindestanforderungen im Sinne des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.<sup>2</sup>

ja  nein<sup>3</sup>

**Dienststelle**

**Beurteiler/Beurteilerin**

.....  
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

....., den .....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift des Beurteilers/der Beurteilerin)

<sup>2</sup> Bei schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Beamten und Beamtinnen ist die Feststellung nach Nr. 6.1 unter Berücksichtigung des Nachteilsausgleichs für behinderungsbedingte quantitative Leistungsmin- derungen (Nr. 1.3.3 der Richtlinien) zu treffen.

<sup>3</sup> Falls der Beamte bzw. die Beamtin die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 BayVwVBes zu Art. 30).

**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

.....  
(Amtsbezeichnung)

.....  
(Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

....., den .....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift des/der Vorgesetzten)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**

....., den .....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

**Einverstanden / geändert  
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den .....  
(Ort, Datum)

.....  
(Dienststelle)

.....  
(Unterschrift)

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**

....., den .....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

**Anlage 4**

Beurteilende Dienststelle

**Gesonderte Leistungsfeststellung**

für ..... geb. am .....  
 (Amtsbezeichnung) (Vor- und Zuname)

Schwerbehinderung oder Gleichstellung:  nein  ja, Grad der Behinderung: .....

Beurteilungszeitraum: von ..... bis .....

Fachlaufbahn: .....

fachlicher Schwerpunkt, soweit gebildet: .....

**1. Tätigkeitsgebiet und Aufgaben im Beurteilungszeitraum**

Dauer von ... bis ... (teilzeitbeschäftigt von ... bis ... / Arbeitsanteil)	Dienststelle	Art der Tätigkeit Beschreibung des Aufgabengebiets

**2. Fachliche Leistung**

<ul style="list-style-type: none"> <li>- Quantität</li> <li>- Qualität</li> <li>- Serviceorientierung</li> <li>- Zusammenarbeit mit Kollegen und Vorgesetzten</li> <li>- Führungserfolg (nur bei Führungskräften)</li> </ul>	Bewertung
--	-----------

**3. Ergänzende Bemerkungen, soweit erforderlich**

**4. Die Mindestanforderungen im Sinne des Art. 30 Abs. 3 Satz 1 BayBesG werden erfüllt.<sup>1</sup>**

ja     nein<sup>2</sup>

**Dienststelle**

**Beurteiler/Beurteilerin**

.....  
(Amtsbezeichnung, Vor- und Zuname)

....., den .....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift des Beurteilers/der Beurteilerin)

---

<sup>1</sup> Bei schwerbehinderten oder gleichgestellten behinderten Beamten und Beamtinnen ist die Feststellung nach Nr. 4 unter Berücksichtigung des Nachteilsausgleichs für behinderungsbedingte quantitative Leistungsminдерungen (Nr. 1.3.3 der Richtlinien) zu treffen.

<sup>2</sup> Falls der Beamte bzw. die Beamtin die an das Amt gestellten Mindestanforderungen nicht erfüllt, ist dies in einer gesonderten Mitteilung schriftlich zu begründen. In der Mitteilung ist auch der Zeitpunkt anzugeben, ab dem der Stufenstopp wirkt (vgl. dazu Abschnitt 5 VV-Beamtr bzw. Nr. 30.3 BayVwVbes zu Art. 30).

---

**Stellungnahme des/der unmittelbaren Vorgesetzten:**

.....  
(Amtsbezeichnung)

.....  
(Vor- und Zuname)

- ohne Einwendungen
- Einwendungen, Begründung (ggf. auf gesondertem Blatt)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

....., den .....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift des/der Vorgesetzten)

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 LlbG eröffnet erhalten:**

....., den .....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

---

**Einverstanden / geändert  
(Art. 60 Abs. 2 LlbG):**

....., den .....  
(Ort, Datum)

.....  
(Dienststelle)

.....  
(Unterschrift)

---

**Gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 5 LlbG nochmals eröffnet erhalten:**

....., den .....  
(Ort, Datum)

.....  
(Unterschrift des beurteilten Beamten/der beurteilten Beamtin)

**Impressum****Herausgeber:**

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

**Technische Umsetzung:**

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

**Druck:**

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

**ISSN 2627-3411****Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern [www.verkuendung.bayern.de](http://www.verkuendung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.